

**Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei  
Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

vom 29. Juli 2008

**Änderungen:**

- Inhaltsverzeichnis, \*-Hinweis, §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 8 geändert und § 8a eingefügt durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2014)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 4, 6 Abs.2 geändert und § 6 Abs. 3 sowie § 10 eingefügt durch Artikel 1 der zweiten Änderungssatzung vom 21. Juli 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Juli 2015)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 1; 2 Abs. 2 Nr. 3; 3; 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 geändert und §§ 6, 7 neu gefasst, § 8a aufgehoben sowie § 10 geändert durch Artikel 1 der dritten Änderungssatzung vom 25. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 9. August 2016)
- § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 geändert durch Artikel 1 der vierten Änderungssatzung vom 23. März 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. März 2017)

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVBl. M-V 2007 S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität die nachfolgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form und Frist der Anträge
- § 3 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 4 Rangfolge
- § 5 Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin
- § 6 Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin
- § 7 Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie
- § 8 Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.
- § 9 Besondere Regelungen für Humanbiologie
- § 10 Besondere Regelungen für Health Care Management
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1\***  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt in Ausführung von § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester bei

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

den Studiengängen, für die laut der Zulassungszahlenverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind.

## **§ 2 Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung in einem höheren Fachsemester ist auf dem dafür vorgesehenen Formular der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. Bewerbungsschluss für eine Zulassung ist, soweit eine Zulassung zum betreffenden Semester möglich ist (§§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 9 Absatz 1):

- zum Wintersemester der 31. August
- zum Sommersemester der 28. Februar (Ausschlussfristen)

Bei Antrag auf Zulassung zum 11. Fachsemester im Studiengang Humanmedizin ist abweichend Bewerbungsschluss der 15. Juni.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis der bisherigen Studienzeit(en) (bei Hochschulwechslern oder Studienfortsetzern) durch Studienbescheinigungen mit Angabe der absolvierten Fachsemester in einfacher Kopie,
3. Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnungsbescheinigung/en in einfacher Kopie.

(3) Nachweise über Studienleistungen beziehungsweise abgelegte Prüfungen, die den Bewerbern zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, können bis 2 Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

## **§ 3 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren**

Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber die nicht die hierfür in der jeweiligen Studienordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und nicht die in der jeweils maßgeblichen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

## **§ 4 Rangfolge**

(1) Ist unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen, eine Auswahl erforderlich, so werden die verfügbaren Studienplätze

1. vorrangig an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (Hochschulwechsler und Studienfortsetzer) und

2. im Übrigen an sonstige Bewerber (Quereinsteiger) vergeben.

Innerhalb der Gruppe nach Nummer 1 erfolgt die Rangbildung nach der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester, beginnend mit der niedrigsten Anzahl an Fachsemestern auf Rang 1.

(2) Bei Ranggleichheit in der jeweiligen Bewerbergruppe richtet sich die Entscheidung nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:

1. Schwerbehinderte nach dem Grad Ihrer Behinderung,
2. Personen, die verheiratet sind oder ein minderjähriges Kind betreuen und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule ist,
3. Personen mit besonders zwingenden Bindungen an den Hochschulort (schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern, zwingende wirtschaftliche Gründe oder Gründen des besonderen öffentlichen Interesses) und
4. Personen, die bei Ihren Eltern gemeldet sind und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule zu ihrem Wohnsitz ist.

Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## **§ 5**

### **Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin**

(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Für die Zulassung im ersten Studienabschnitt (2. bis 4. Fachsemester) müssen die in § 23 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Auswahl der Bewerber im ersten Studienabschnitt erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Absatz 2.

(4) Für die Zulassung im zweiten Studienabschnitt (5. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die in § 23 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für das 11. Fachsemester muss das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der damit verbundenen Zulassung zum Praktischen Jahr vorliegen.

(5) Über die Rangfolge ab dem 5. Fachsemester entscheidet die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern diese Gesamtnote bis zum Ablauf der Fristen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers in die Bewertung ein.

Nachrangig werden Bewerber berücksichtigt, bei denen deswegen keine Note vorliegt, weil sie an Stell des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung andere Leistungen erbracht haben, die als gleichwertig anerkannt wurden. Bei Ranggleichheit erfolgt die weitere Rangplatzbildung

- im Verfahren nach Satz 1 gemäß § 4 Absatz 2,
- im Verfahren nach Satz 3 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung und im Übrigen nach § 4 Absatz 2.

(6) Die Bewerbung eines Studierenden der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang Humanmedizin/Staatsexamen, der parallel in den Studiengängen Humanmedizin/Staatsexamen und Biomedical Science/Bachelor of Science eingeschrieben war und sein Medizinstudium aus wissenschaftlichen Gründen zum Erwerb des Dr. rer. nat. an der Greifswalder Graduate School in Science unterbrochen hat, wird bevorzugt berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin**

(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Für die Zulassung im vorklinischen Abschnitt (2. bis 5. Fachsemester) müssen die in § 19 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Für die Zulassung im klinischen Abschnitt (6. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss der Zahnärztlichen Vorprüfung die im Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(4) Bei der Auswahl der Bewerber werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die bereits ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen haben (und nun die Doppelapprobation anstreben zur Berufsausübung als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg). Die Auswahl der Bewerber im 2. Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen erfolgt die Zulassung entsprechend § 5 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei einer Zulassung ab dem 3. bis zum 5. Fachsemester die Note der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und bei einer Zulassung ab dem 6. Fachsemester (klinischer Abschnitt) die Note der Zahnärztlichen Vorprüfung tritt.

## **§ 7**

### **Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie**

(1) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzung zur Zulassung in ein höheres Fachsemester (Bescheinigungen über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme)
2. FS	Mindestens 2 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Sommersemester* bzw. Mindestens 4 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Wintersemester* (*die unterschiedlichen Anforderungen sind dem unterschiedlichen Studienverlauf der ersten beiden Semester – je nach Zeitpunkt des Studienbeginns – geschuldet)
3. FS	Mindestens 9 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
4. FS	Mindestens 14 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
5. FS	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
6. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 3 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
7. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 7 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
8. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 10 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach der erreichten Gesamtpunktzahl aller vorgelegten Bescheinigungen:

Punkte	Pflichtveranstaltungen Erster Abschnitt (Grundstudium)
1	Pharmazeutische und medizinische Terminologie
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe I
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe II
1	Chemische Nomenklatur
1	Stereochemie
1	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten
12	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
10	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
12	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
12	Instrumentelle Analytik
2	Arzneipflanzen-Exkursionen/Bestimmungsübungen
2	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
3	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
3	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
3	Mikrobiologie
2	Kursus der Physiologie
5	Arzneiformenlehre

2	Physikalische Übungen für Pharmazeuten
2	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten
Punkte	Pflichtveranstaltungen Zweiter Abschnitt (Hauptstudium)
2	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) I
1	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) II
1	Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogene Pharmakokinetik
1	Pharmakotherapie I
1	Pharmakotherapie II
1	Pharmakoepidemiologie und –ökonomie
6	Klinische Pharmazie
8	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen)
7	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie
14	Pharmazeutische Technologie
12	Arzneistoffanalytik, Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen
6	Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs I
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs II
8	Wahlpflichtfach

(3) Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahl aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Absatz 2.

## § 8

### **Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.**

(1) Im Studiengang Psychologie/Bachelor of Science (B.Sc.) ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester nur zum Wintersemester und damit nur zum 3. und 5. Fachsemester, für Bewerber aus einem 8-semesterigen B.Sc. /B.A. Studiengang Psychologie auch zum 7. Fachsemester möglich.

(2) Bewerber, die in einem 6- oder 8-semesterigen B.Sc.- oder B.A.-Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland eingeschrieben sind, können unten den Voraussetzungen von Absatz 1 in dasjenige Semester im Studiengang B.Sc. Psychologie in Greifswald eingeschrieben werden, der ihrem bisherigen Studienfortschritt in Semesterzahl und Leistungspunkten entspricht.

(3) Für Bewerber, die in einen 6- oder 8-semesterigen Studiengang B.A. oder B.Sc. Psychologie an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule im Ausland eingeschrieben sind, sowie für Bewerber aus anderen Studiengängen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit bei ihnen nach Maßgabe von § 43 Absatz 2 der

Rahmenprüfungsordnung Leistungen im Umfang von 2, 4 oder 6 Fachsemestern angerechnet wurden.

(4) Die Auswahl der Bewerber zum 3. Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für die Bewerbung zum 5. und 7. Fachsemester erfolgt die Auswahl mit der zum Bewerbungszeitpunkt erreichten vorläufigen Gesamtnote für die bisher erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen. Falls eine solche Note von der jeweiligen Hochschule nicht ermittelt wurde, wird die Durchschnittsnote durch das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald berechnet. Im Fall eines vorhandenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel ein Bachelorabschluss) gilt für die Auswahl die Note dieses Studienabschlusses. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Absatz 2.

### **§ 9**

#### **Besondere Regelungen für Humanbiologie**

(1) Eine Zulassung in ein 2. oder 4. Fachsemester kann nur zu einem Sommersemester und für ein 3. oder 5. Fachsemester nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Wer eine entsprechende Studienzeitbescheinigung aus einem gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder eine Anrechnung des Prüfungsausschusses der Humanbiologie mit entsprechenden Studienleistungen und Studienzeiten vorlegen kann, wird am Zulassungsverfahren für das beantragte Fachsemester beteiligt. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Absatz 2.

### **§ 10**

#### **Besondere Regelungen für Health Care Management**

(1) Eine Zulassung zum zweiten und vierten Fachsemester kann nur zum Sommersemester und eine Zulassung zum dritten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Für die erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolventen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

Zu den erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist. Im Übrigen erfolgt bei Rangleichheit die weitere Auswahl gemäß § 4 Absatz 2.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen zum Sommersemester 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juli 2007.

Greifswald, den 29. Juli 2008



**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.09.2008